S 13 R 398/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Augsburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 R 398/15
Datum	17.07.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 R 399/19
Datum	24.06.2020

3. Instanz

Datum	10.05.2021

I. Die Klage wird abgewiesen

II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten

T a t b e s t a n d :

Zwischen den Beteiligten ist die BerÃ¼cksichtigung eines Versorgungsausgleichs bei der Rentenzahlung an den KlÃ¤ger und dadurch resultierende RÃ¼ckforderung einer Ã□berzahlung von insgesamt 41.502 â□¬ streitig.

Dem im Juli 1941 geborenen KlÃ¤ger gewÃ¤hrte die Beklagte auf seinen Antrag vom 20.09.2001 nach vorangegangenem Klageverfahren am SG Konstanz (Az.: S 5 RA 35/03) mit Bescheid vom 09.01.2004 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auf Dauer ab 01.10.2001 auf der Grundlage eines mit Antragstellung eingetretenen Leistungsfalls und drei- bis unter sechsstÃ¼ndigen LeistungsvermÃ¶gens. Es ergab sich eine Nachzahlung bis Februar 2004 in HÃ¶he von 6326,86 â□¬ und aufgrund des zu berÃ¼cksichtigenden Einkommens keine laufende Rentenzahlung. Zu Grunde gelegt worden der Berechnung 44,1016 Entgeltpunkte (EP), ein Versorgungsausgleich wurde nicht berÃ¼cksichtigt. Im Rentenantrag hat der

KlÃ¤ger die Frage nach einem durchgefÃ¼hrten Versorgungsausgleich mit â□□neinâ□□ angekreuzt, aus dem augenÃ¤rztlichen Gutachten vom 06.11.2001 war zu entnehmen, dass eine erste Ehe 1966 geschlossen und 1986 (richtig: 30.06.1984) geschieden wurde. Eine zweite EheschlieÃ□ung erfolgte im Jahr 1989.

In seinem Antrag vom 14.07.2004 auf Umwandlung in eine Altersrente fÃ¼r schwerbehinderte Menschen kreuzte der KlÃ¤ger als Familienstand â□□nicht verheiratet/verwitwetâ□□ an und bei der Frage 10.5, ob ein Versorgungsausgleich wegen Ehescheidung durchgefÃ¼hrt wurde, â□□neinâ□□ an. Mit Bescheid vom 30.09.2004 gewÃ¤hrte die Beklagte dem KlÃ¤ger daher Altersrente fÃ¼r Schwerbehinderte ab 01.10.2004 mit einem Zahlbetrag von 1239,95 â□¬. Dabei wurden 47,4533 EP der Berechnung zu Grunde gelegt.

Mit Bescheid vom 09.06.2005 wurde aufgrund eines Wechsels von privater in gesetzliche Krankenversicherung fÃ¼r die Zeit vom 01.10.2004 bis 31.07.2005 eine Ã□berzahlung von 1974,60 â□¬ festgestellt. Mit hiergegen eingelegtem Widerspruch vom 20.06.2005 beantragte der KlÃ¤ger eine Verrechnung der Ã□berzahlung mit der Rente in angemessenen monatlichen TeilbetrÃ¤gen und Ã¼bersandte das Endurteil des Amtsgerichts Lindau vom 09.05.1986 Ã¼ber die Scheidung von seiner ersten Ehefrau A. mit einem Ehezeitende am 30.06.1984, mit der er die Ehe am 01.04.1966 eingegangen ist, in dem unter Ziffer III. eine BegrÃ¼ndung von Rentenanwartschaften zu Gunsten der Ehefrau in HÃ¶he von monatlich 861,61 DM aus den Versorgungsanwartschaften des KlÃ¤gers beim Land Baden-WÃ¼rttemberg zu entnehmen war. Mit Beschluss des Familiensenats des OLG MÃ¼nchen vom 16.09.1986 wurde auf die Beschwerde des Besoldungsamts der Versorgungsausgleich abgeÃ¤ndert und eine BegrÃ¼ndung von monatlich 825,81 DM beschlossen. Mit Bescheid vom 20.07.2005 erfolgte daraufhin eine Verrechnung der festgestellten Ã□berzahlung in monatlichen Raten von 109,70 â□¬ bis MÃ¤rz 2007.

Mit Schreiben vom 20.02.2014 beantragte der KlÃ¤ger eine Neuberechnung seiner Rente ab 01.07.2014, sobald eine Entscheidung des Amtsgerichts Lindau (Abteilung fÃ¼r Familiensachen) Ã¼ber seinen Antrag auf Neuberechnung des Versorgungsausgleichs vorliegt.

Das Amtsgericht Lindau forderte daraufhin bei der Beklagten AuskÃ¼nfte Ã¼ber Versorgungsanrechte aus der Ehezeit fÃ¼r den KlÃ¤ger bei der Ehezeit vom 01.04.1966 bis 30.06.1984 an. Mit Schreiben vom 18.03.2014 Ã¼bermittelte die Beklagte dem Amtsgericht Lindau fÃ¼r die maÃ□gebliche Ehezeit einen Ehezeitanteil von 27,2410 EP (monatlich 443,05 â□¬) sowie einen Ausgleichswert von 13,6205 EP (monatlich 221,53 â□¬), welches einem korrespondierenden Kapitalwert von 44.180,08 â□¬ entspricht. Laut internem Vermerk der Beklagten hat die geschiedene Ehefrau zum Ehezeitende noch keine Rente bezogen, erfolgt der Rentenbezug ab 01.10.2001 ohne BerÃ¼cksichtigung eines Versorgungsausgleichs und fehlt eine Speicherung eines Grundverfahrens mit Entscheidungsdaten.

Aus der verfilmten Reproduktion ergab sich eine Mitteilung des Landesamtes fÃ¼r

Besoldung und Versorgung des Landes Baden-WÃ¼rttemberg vom 04.05.1995 Ã¼ber die Nachversicherung des KlÃ¤gers sowie die BegrÃ¼ndung zulasten der nachversicherten Anwartschaften zum Versorgungsausgleich aus der erfolgten Ehescheidung.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Lindau vom 21.07.2014 erfolgte sodann eine AbÃ¤nderung des Versorgungsausgleichs, so dass im Wege der internen Teilung zulasten des KlÃ¤gers Entgeltpunkte in HÃ¶he von 13,6205 EP und zu Gunsten des KlÃ¤gers Entgeltpunkte in HÃ¶he von 1,8076 EP Ã¼bertragen wurden. Mit Schreiben vom 08.08.2014 teilte die Beklagte daraufhin dem KlÃ¤ger mit, dass sich aufgrund der Entscheidung des Amtsgerichts Lindau die zu berÃ¼cksichtigenden Anrechte der gesetzlichen Rentenversicherung vermindern und sich dadurch die HÃ¶he der Rente verringern wÃ¼rde. Die Minderung erfolge rÃ¼ckwirkend von dem Kalendermonat an, der auf den Monat der Antragstellung beim Familiengericht folge. Gleichzeitig wurde das Amtsgericht Lindau um Rechtskraftmitteilung gebeten und bei der Rentenversicherung der geschiedenen Ehefrau angefragt, ob diese bereits Rente bezieht. Die zustÃ¤ndige Arbeitsgruppe hat hierzu mitgeteilt, dass bei der geschiedenen Ehefrau ein Rentenbezug seit dem 01.07.2007 vorliegt.
Auf die AnhÃ¶rung der Beklagten fragte der KlÃ¤ger im Hinblick auf die angekÃ¼ndigte Minderung nach, da er von einer ErhÃ¶hung seiner Rente ausgegangen war. Mit Schreiben vom 18.08.2014 teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger zum Ausgleich der Minderung die HÃ¶he einer Beitragszahlung von 178.463,58 â¬ mit. Nach ÃberprÃ¼fung teilte die Beklagte mit weiterem Schreiben vom 21.08.2014 dem KlÃ¤ger eine Ausgleichsbeitragszahlung von 171.048,81 â¬ unter BerÃ¼cksichtigung des o.g. OLG-Beschlusses mit.

Gegen den Beschluss des Amtsgerichts Lindau legte die Beklagte mit Schreiben vom 07.08.2014 Beschwerde ein, mit dem Antrag, im Hinblick auf die bei der erteilten unzutreffenden Auskunft wegen der darin fehlenden Neuregelung des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes Ã¼ber die BerÃ¼cksichtigung von Kindererziehungszeiten, den AbÃ¤nderungsbeschluss erneut abzuÃ¤ndern. Mit Schreiben vom 21.08.2014 wurde die Beschwerde zurÃ¼ckgenommen. Zugleich teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger auf dessen Anfragen mit, dass ein AbÃ¤nderungsverfahren hinsichtlich des Versorgungsausgleichs anhÃ¤ngig und eine Entscheidung zur DurchfÃ¼hrung des Versorgungsausgleichs fÃ¼r die Beklagte bindend sei.

Mit weiterem Schreiben vom 22.09.2014 hÃ¶rte die Beklagte den KlÃ¤ger dahingehend an, dass ab 01.10.2004 (Altersrentenbeginn) zu Unrecht bei der Berechnung der Altersrente die Minderung durch den Abschlag aus dem durchgefÃ¼hrten Versorgungsausgleich nicht berÃ¼cksichtigt sei. Die BerÃ¼cksichtigung des Abschlags fÃ¼hre zu einer RentenÃ¼berzahlung in HÃ¶he von 77.312,69 â¬, so dass beabsichtigt sei, den Bescheid vom 30.09.2004 mit Wirkung ab 01.10.2004 nach Â§ 45 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) zurÃ¼ckzunehmen, die Rente in zutreffender HÃ¶he von 551,79 â¬ ab 01.12.2004 laufend zu zahlen und die Ãberzahlung fÃ¼r die Zeit vom 01.10.2004 bis 30.11.2014 zurÃ¼ckzufordern. Der zurÃ¼ckzunehmende Bescheid habe auf Angaben beruht, die der KlÃ¤ger in wesentlicher Beziehung unrichtig oder

unvollstÃ¤ndig gemacht habe. Zudem hÃ¤tte dieser die Fehlerhaftigkeit erkennen mÃ¼ssen. Bei der Rentenantragstellung vom 14.07.2004 habe er die DurchfÃ¼hrung eines Versorgungsausgleichs wegen Ehescheidung verneint. Aufgrund des Beschlusses des OLG MÃ¼nchen vom 16.09.1986 zu seinen Lasten habe er gewusst, dass Rentenanwartschaften auf seine geschiedene Ehefrau Ã¼bertragen worden seien, die nach erfolgter Nachversicherung zu einem Abschlag zulasten seines Versicherungskontos zu berÃ¼cksichtigen waren. Aus dem Rentenbescheid hÃ¤tte er erkennen kÃ¶nnen, dass ein Abschlag nicht berÃ¼cksichtigt wurde und die Rente somit in ungeminderter HÃ¶he gezahlt werde.

Hiergegen wandte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 28.09.2014 ein, dass er keine Kenntnis Ã¼ber den Vollzug der innerbehÃ¶rdlichen MaÃnahme gehabt habe. Mit der Rechtskraft des Beschlusses sei das Versorgungsausgleichsverfahren fÃ¼r ihn komplett abgeschlossen gewesen. Die Beklagte habe selbst Kenntnis gehabt oder hÃ¤tte sich diese vom Landesamt fÃ¼r Besoldung und Versorgung verschaffen kÃ¶nnen. Damit habe sie ihre eigenen Sorgfaltspflichten selbst grob missachtet. Mit weiterem Schreiben vom 26.09.2014 legte der KlÃ¤ger gegen die AnhÃ¶rung vorsorglich Widerspruch ein. Ein eventueller Berechnungsfehler sei ausschlieÃlich von der Beklagten zu verantworten. Die Fehlerhaftigkeit habe er nicht erkennen kÃ¶nnen. Warum die Ãbertragung der vom Amtsgericht festgestellten Versorgungsanwartschaften nicht auf das Konto der geschiedenen Ehefrau vollzogen wurde, entziehe sich seiner Kenntnis. Jedenfalls sei es der Beklagten bekannt gewesen, da sie Beteiligte des Versorgungsausgleichsverfahrens gewesen sei.

Mit weiterem AnhÃ¶rungsschreiben vom 10.10.2014 hÃ¶rte die Beklagte den KlÃ¤ger ergÃ¤nzend dahingehend an, dass zudem beabsichtigt sei, den Bescheid vom 09.01.2004 sowie den Folgebescheid vom 22.10.2004 hinsichtlich der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ebenso mit Wirkung ab Rentenbeginn nach Â§ 45 SGB X zurÃ¼ckzunehmen und eine Ãberzahlung in HÃ¶he von 3.700,22 â¬ zurÃ¼ckzufordern. Bei Rentenantragstellung am 20.09.2001 habe er trotz Kenntnis unrichtige Angaben gemacht und die DurchfÃ¼hrung eines Versorgungsausgleichs wegen Ehescheidung verneint.

Auch hiergegen wandte sich der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 19.10.2014. Als Beteiligte sei die Beklagte Ã¼ber das Verfahren informiert gewesen. Auch habe nicht er, sondern eine Rentenberaterin der Barmer Ersatzkasse den Rentenantrag erstellt. Im Beratungstermin sei Ã¼ber das abgeschlossene Versorgungsausgleichsverfahren nicht gesprochen worden. Zudem habe der Versorgungsausgleich durch externe Teilung zu erfolgen, wobei der VersorgungstrÃ¤ger des ausgleichspflichtigen Ehepartners an den VersorgungstrÃ¤ger des ausgleichsberechtigten Ehepartners einen Kapitalbetrag zu zahlen habe.

Mit streitigem Bescheid vom 15.01.2015 berechnete die Beklagte anschlieÃend die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung fÃ¼r den Zeitraum ab Beginn vom 01.10.2001 bis zum 30.09.2004 neu und stellte aufgrund der BerÃ¼cksichtigung des Versorgungsausgleichs eine Ãberzahlung von 1.848,20 â¬ fest. Aus Anlage

10 zum Bescheid war zu entnehmen, dass im Rahmen des Ermessens ein Mitverschulden an der entstandenen Ãberzahlung in HÃ¶he der HÃ¤lfte von der Beklagten berÃ¼cksichtigt wurde, so dass sich der RÃ¼ckforderungsbetrag entsprechend halbiert.
Mit weiterem streitigen Bescheid vom 20.01.2015 berechnete die Beklagte anschlieÃend die Altersrente fÃ¼r schwerbehinderte Menschen ab Beginn am 01.10.2004 neu, so dass sich fÃ¼r die Zeit vom 01.10.2004 bis zum 28.02.2015 eine Ãberzahlung von 39.653,80 â¬ ergab und eine laufende Zahlung ab 01.03.2015 von monatlich 883,17 â¬. Aus Anlage 10 zum Bescheid war wiederum im Rahmen des Ermessens eine Reduzierung des RÃ¼ckforderungsbetrags in HÃ¶he der HÃ¤lfte vorgenommen worden.

Mit Schreiben vom 03.02.2015 legte der KlÃ¤ger gegen beide Bescheide Widerspruch ein. ErgÃ¤nzend gab der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 16.03.2015 an, dass er sich noch genau daran erinnern kÃ¶nnte, dass die BfA-Rentenberaterin, Frau S. , am 20.09.2001 zu ihm gesagt habe, dass sie bei Versorgungsausgleich ein âNeinâ mache. Die Scheidung von 1986 interessierte sie nicht, denn damals sei der KlÃ¤ger als Beamter nicht bei der Beklagten versichert gewesen. Den Versorgungsausgleich habe damals sein Landesamt fÃ¼r Besoldung und Versorgung bezahlt, nicht die Beklagte. Dies sei von seiner Pension gleich abgezogen worden. Hierauf habe er vertraut. Im Jahr 2004 habe er den Antrag auf Altersrente selbst ausgefÃ¼llt und dies so Ã¼bernommen. Hinsichtlich der zweiten Ehe sei ein Versorgungsausgleich durch notariellen Ehevertrag ausgeschlossen gewesen, so dass die Verneinung auch im Hinblick auf die zweite Ehe korrekt gewesen sei.

AnschlieÃend wurde die AbÃ¤nderung des Versorgungsausgleichs durch Entscheidung des Amtsgerichts Lindau vom 21.07.2014, wirksam seit dem 21.08.2014 rÃ¼ckwirkend ab 01.03.2014 berÃ¼cksichtigt. Hieraus ergab sich eine Ãbertragung zu Gunsten des KlÃ¤gers von 1,8076 EP (vorher: 1,8076 EP) und zu dessen Lasten eine Ãbertragung von 13,6205 EP (vorher: 13,6205 EP).

Mit Widerspruchsbescheid vom 15.04.2015 hat die Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 15.01.2015 (teilweise Erwerbsminderung) zurÃ¼ckgewiesen. Die Entgeltpunkte seien um den Abschlag an EP zu mindern, der sich ergebe, wenn eine Rentenanwartschaft in der durch das Quasisplitting begrÃ¼ndeten HÃ¶he Ã¼bertragen worden wÃ¤re. Die Ãnderung sei nach Â§ 101 Abs. 3 Satz 1 SGB VI von dem Kalendermonat an vorzunehmen, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich durchgefÃ¼hrt sei, somit ab Rentenbeginn 01.10.2001. Nach Â§ 45 Abs. 1, Abs. 2 bis 4 SGB X sei eine RÃ¼cknahme fÃ¼r die Vergangenheit zulÃ¤ssig, da ein Vertrauen auf den Bescheid nicht gegeben sei. Aufgrund grober FahrlÃ¤ssigkeit habe er die Fehlerhaftigkeit des Bescheides erkennen mÃ¼ssen, da der Versorgungsausgleich nicht berÃ¼cksichtigt und die Rente in voller HÃ¶he ausbezahlt worden sei. Es sei verpflichtend, den Bescheid zu lesen und zur Kenntnis zu nehmen. MaÃgeblich sei allein, dass es mÃ¶glich gewesen sei, die Fehlerhaftigkeit des Bescheides zu erkennen. In den RentenantrÃ¤gen habe er bezÃ¼glich der Frage zur DurchfÃ¼hrung eines Versorgungsausgleichs fehlerhafte Angaben gemacht. Im Rahmen der AbwÃ¤gung

habe die Beklagte ihr Mitverschulden gleichermaÃen gewichtet und die RÃ¼ckforderung daher auf die HÃ¤lfte begrenzt.

Mit weiterem Widerspruchsbescheid vom 15.04.2015 hat die Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 20.01.2015 (Altersrente) zurÃ¼ckgewiesen.

Zwischenzeitlich hat die Beklagte mit Bescheid vom 27.03.2015 die Altersrente ab 01.01.2015 (Schuldnerschutzregelung nach Â§ 30 Versorgungsausgleichsgesetz â VersAusglG -) aufgrund der ErhÃ¶hung der Leistung aus dem Versorgungsausgleich neu berechnet, woraus sich eine Nachzahlung von 724,72 â¬ ergeben hat. Die Nachzahlung wurde aufgrund der RÃ¼ckforderungen vorlÃ¤ufig einbehalten. Hiergegen hat der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 04.04.2015 Widerspruch eingelegt. Mit Widerspruchsbescheid vom 11.05.2015 hat die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ckgewiesen. Die AbÃ¤nderung sei vom KlÃ¤ger beim Amtsgericht Lindau am 10.02.2014 beantragt worden, so dass nach Â§ 101 Abs. 3 Satz 3 SGB VI eine Ãnderung vom ersten des Kalendermonats an erfolgt, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag auf AbÃ¤nderung beim Familiengericht eingegangen ist. Da der KlÃ¤ger als auch die geschiedene Ehefrau Rentner seien, habe eine BerÃ¼cksichtigung der AbÃ¤nderung des Versorgungsausgleichs erst ab 01.01.2015 zu erfolgen, da die Rechtskraftmitteilung am 10.11.2014 bei der Beklagten eingegangen sei.

Mit Schreiben vom 02.05.2015 hat der KlÃ¤ger gegen die Bescheide vom 15.01.2015 und vom 20.01.2015 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 15.04.2015 Klage zum Sozialgericht erhoben. Zur BegrÃ¼ndung wurde vom bevollmÃ¤chtigten VdK darauf hingewiesen, dass die ergangenen Bescheide rechtswidrig gewesen seien, da der KlÃ¤ger keine falschen Angaben gemacht habe auf denen die Bescheide beruhen und er deren Rechtswidrigkeit auch nicht infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht kannte. Der KlÃ¤ger sei davon ausgegangen, dass die Beklagte Ã¼ber den Versorgungsausgleich hinreichend Kenntnis gehabt habe. Zudem sei er von einer externen Teilung aufgrund der Nachversicherungsbescheinigung vom 04.05.1995 ausgegangen. Er sei der Ãberzeugung gewesen, dass schon seitens des Landesamtes fÃ¼r Besoldung und Versorgung seinerzeit ein Versorgungsausgleich direkt durchgefÃ¼hrt worden sei. Falsche Angaben habe er nicht gemacht, da er bei der Rentenantragstellung auf die Auskunft der sachkundigen Rentenberaterin vertraut habe. Gleichzeitig werde hinsichtlich des Bescheids vom 27.03.2015 ein ÃberprÃ¼fungsantrag gestellt. Bei der Verhandlung vor dem Familiengericht Lindau am 18.06.2015 habe der Richter durchblicken lassen, dass der Versorgungsausgleich âkomplett rÃ¼ckabgewickelt werden solleâ. Es solle daher beim ÃberprÃ¼fungsantrag bleiben und dieses Verfahren ruhen, bis die Entscheidung des Familiengerichts tatsÃ¤chlich vorliege. Vom KlÃ¤ger wurde ergÃ¤nzt, dass fÃ¼r ihn bei Abschluss des OLG-Verfahrens am 16.09.1986 der Versorgungsausgleich keine Bedeutung mehr gehabt habe. Erst bei seinem Antrag am 05.02.2014 wegen der MÃ¼tterrente sei ihm der Begriff wieder bewusst geworden. Falsche Angaben habe er im Rentenantrag nicht wissentlich gemacht. Vielmehr habe er der Versichertenberaterin volles Vertrauen geschenkt und die Angaben bei der zweiten Rentenantragstellung abgeschrieben.

Die Beklagte weist in ihrer Klageerwiderung hinsichtlich der Kenntnis wegen falscher Angaben des KlÃ¤gers auf dessen AbÃ¤nderungsantrag des Versorgungsausgleichs wegen der Neuregelungen des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes hin. Im Februar 2014 sei ihm bekannt gewesen, dass ein Versorgungsausgleich durchgefÃ¼hrt worden sei, somit auch bei den Rentenantragstellungen am 20.09.2001 und am 14.07.2004. An die Entscheidungen des Familiengerichts Ã¼ber einen Versorgungsausgleich sei die Beklagte gebunden. Wegen des Ãberprüfungsantrags werde darauf hingewiesen, dass das Schreiben innerhalb der Klagefrist eingegangen sei und daher eventuell als Klage gewertet werden kann.

Nach Akteneinsicht hat der VdK ergÃ¤nzend mitgeteilt, dass davon ausgegangen werde, dass der Versorgungsausgleich zumindest falsch berechnet worden sei. Von ursprÃ¼nglich 47,4533 EP seien nach dem Versorgungsausgleich nur noch 21,4895 EP Ã¼brig geblieben. Dies sei weniger als die HÃ¤lfte und kÃ¶nne nicht stimmen. Eine Berechnung des Versorgungsausgleichs sei erst nach der Entscheidung des OLG sinnvoll, so dass das Verfahren zum Ruhen gebracht werden sollte. Auch kÃ¶nne der KlÃ¤ger nach Akteneinsicht nicht nachvollziehen, dass wirklich der Versorgungsausgleich vom Landesamt fÃ¼r Besoldung und Versorgung noch nicht tatsÃ¤chlich im Jahre 1986 durchgefÃ¼hrt worden sein soll. Er berufe sich gegebenenfalls auf Vertrauensschutz und VerjÃ¤hrung. VermÃ¶genspositionen habe er insofern getroffen, als er im Hinblick auf die zu erwartenden Rentenleistungen andernfalls lÃ¤nger gearbeitet und/oder andere Leistungen ausgeschÃ¶pft hÃ¤tte. Aufgrund der besonderen UmstÃ¤nde des Einzelfalls sei die Reduzierung der Forderung auf die HÃ¤lfte nicht ausreichend. Er wÃ¼nsche eine Offenlegung der Bescheide an seine ehemalige Ehefrau bzw. Akteneinsicht in deren Akte um festzustellen, inwieweit der Versorgungsausgleich berÃ¼cksichtigt worden sei. Daneben gelte die Frist von zwei Jahren nach Â§ 45 Abs. 3 Satz 1 SGB X, da dem KlÃ¤ger nicht einmal grobe FahrlÃ¤ssigkeit vorgeworfen werden kÃ¶nne. Auch werde die HÃ¶he des durchzufÃ¼hrenden Versorgungsausgleichs im Bescheid vom 27.03.2015 bestritten.

Mit weiterem Bescheid vom 01.10.2015 erfolgte eine Neuberechnung der Altersrente des KlÃ¤gers aufgrund eines VerschlÃ¼sselungsfehlers, so dass eine Berichtigung fÃ¼r die Zukunft gemÃ¤Ã Â§ 45 SGB X erfolgte. Der hiergegen vom KlÃ¤ger eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 19.05.2016 zurÃ¼ckgewiesen. Hiergegen hat der KlÃ¤ger ebenso unter dem Az.: S 13 R 557/16 Klage erhoben.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Lindau vom 03.07.2015 erfolgte eine AbÃ¤nderung dahingehend, dass zu Gunsten des KlÃ¤gers ein Anrecht in HÃ¶he von 3,5897 EP Ã¼bertragen wurde. Mit Bescheid vom 03.02.2016 erfolgte eine entsprechende Neuberechnung der Altersrente des KlÃ¤gers ab 01.03.2016. Hiergegen hat der KlÃ¤ger Widerspruch eingelegt, den die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 19.05.2016 zurÃ¼ckgewiesen hat. Die Rechtskraftmitteilung zum AbÃ¤nderungsverfahren sei am 18.01.2016 bei der Beklagten eingegangen. Im Hinblick auf die Schuldnerschutzregelung sei die Ãnderung ab 01.03.2016 durchzufÃ¼hren. Die begÃ¼nstigte Person kann jedoch nach den GrundsÃ¤tzen der

ungerechtfertigten Bereicherung von der belasteten Person die Herausgabe der ihr zustehenden Leistungen verlangen (Â§Â§ 812, 816 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch â BGB -). Hiergegen hat der KlÃ¤ger ebenso unter dem Az.: S 13 R 569/16 Klage erhoben mit dem Antrag, die Nachzahlung nicht ab 01.03.2016, sondern bereits ab 01.11.2014 (bzw. 01.07.2014) vorzunehmen. Der Beschluss des Familiengerichts Lindau vom 03.07.2015 sei auf Antrag vom 01.10.2014 ergangen. Die Anwendung der Schuldnerschutzregelung beruhe auf einer Kannvorschrift, so dass die Ermessensentscheidung der Beklagten fehlerhaft und somit aufzuheben sei. Da die BegÃ¼nstigte mittellos sei, kÃ¶nne die RÃ¼ckforderung wegen erkennbarer Uneinbringlichkeit nicht auf den KlÃ¤ger abgewÃ¤lzt werden. Ein Mahnbescheid habe nicht zugestellt werden kÃ¶nnen, so dass zu vermuten sei, dass diese inzwischen gestorben sei oder sich anderweitig abgesetzt habe.

Am 28.09.2016 wurde ein gemeinsamer ErÃ¶rterungstermin zu den bis dahin anhÃ¤ngigen Klagen durchgefÃ¼hrt. Die Klagen unter den Az.: S 13 R 557/16 (Klage gegen den Bescheid vom 01.10.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19.05.2016) und S 13 R 569/16 (Klage gegen den Bescheid vom 03.02.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19.05.2016), wurden vom KlÃ¤ger jeweils zurÃ¼ckgenommen. Hinsichtlich der zurÃ¼ckgenommenen Klage zum Az.: S 13 R 569/16 hat der KlÃ¤ger einen Ãberprüfungsantrag gestellt, den die Beklagte mit Bescheid vom 13.06.2017 und Widerspruchsbescheid vom 04.09.2017 abgelehnt hat. Hiergegen wurde vom KlÃ¤ger wiederum Klage unter dem Az.: S 13 R 1210/17 erhoben. Einen unter dem Az.: S 13 R 726/18 ER anhÃ¤ngigen Antrag auf einstweilige Anordnung auf Vormerkung von Kindererziehungszeiten ab dem 01.01.2019 (âMÃ¼tterrenteâ) hat der KlÃ¤ger bzw. Antragsteller fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt. Hinsichtlich der RÃ¼ckforderung erklÃ¤rte sich die Beklagte bereit, im Rahmen des Ermessens zu prÃ¼fen, ob eventuell eine weitere Reduzierung der Verschuldensquote bzw. ein vollstÃ¤ndiger Verzicht auf eine RÃ¼ckforderung fÃ¼r die Vergangenheit in Betracht gezogen werden kann.

AnschlieÃend teilte die Beklagte mit, dass eine weitere Reduzierung der RÃ¼ckforderungssummen nicht mÃ¶glich sei. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) seien wirtschaftliche VerhÃ¤ltnisse nicht bei der ErmessensausÃ¼bung, sondern erst bei der Entscheidung Ã¼ber die Einziehung der Forderung zu berÃ¼cksichtigen. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne daher die MÃ¶glichkeit der Stundung, Ratenzahlung, Niederschlagung oder Erlass beantragen.

Hierauf wurde mitgeteilt, dass der KlÃ¤ger in jedem Falle eine schriftliche Entscheidung wÃ¼nsche, da er âÃ¼ber alle Instanzenâ weiter streiten wolle. Eine nochmalige Verhandlung mache nach dem ErÃ¶rterungstermin keinen Sinn. Der KlÃ¤ger wÃ¼nsche die Hinzuziehung eines SprachsachverstÃ¤ndigen als Gutachter und weise auf die strafrechtliche Relevanz des Verhaltens der Beklagten hin.

Mit EinverstÃ¤ndnis der Beklagten wurde anschlieÃend auf Antrag des KlÃ¤gers mit gerichtlichem Beschluss vom 28.07.2017 aufgrund des anhÃ¤ngigen Widerspruchsverfahrens gegen den Bescheid vom 13.06.2017 das Ruhen des Verfahrens angeordnet.

Im Januar 2019 teilte das Gericht dem Beteiligten mit, dass im Hinblick auf den zwischenzeitlich erteilten Widerspruchsbescheid vom 04.09.2017, gegen den unter dem Az.: S 13 R 1210/17 vom KlÃ¤ger ebenso Klage erhoben wurde, beabsichtigt sei, dass ruhende Verfahren fortzusetzen und eine Verweisung in ein GÃ¼teRichterverfahren zu erwÃ¤gen.

Die Beklagte lehnte die DurchfÃ¼hrung eines GÃ¼teRichterverfahrens ab, so dass eine Fortsetzung des Verfahrens von Amts wegen erfolgte und zum Termin der mÃ¼ndlichen Verhandlung geladen wurde.

Die BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, den Bescheid vom 15.01.2015 sowie den Bescheid vom 20.01.2015 jeweils in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 15.04.2015 aufzuheben, hilfsweise die RentenhÃ¶he unter BerÃ¼cksichtigung der Entscheidung des Amtsgerichts/Familiengericht Lindau vom 03.07.2015 zu berechnen.

Der Beklagtenvertreter beantragt,
die Klage abzuweisen.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestands wird im Ãbrigen wegen der Einzelheiten auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen. Beigezogen waren zudem die Gerichtsakten zu den Az.: S 13 R 557/16, S 13 R 569/16 sowie S 13 R 1210/17.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Das Sozialgericht Augsburg ist das fÃ¼r die Entscheidung sachlich und Ã¶rtlich zustÃ¤ndige Gericht (Â§Â§ 51 Abs. 1 Nr. 1, 57 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz â SGG -). Die Klage wurde form- und fristgerecht erhoben. Sie ist zulÃ¤ssig, in der Sache aber nicht begrÃ¼ndet. Die Beklagte hat mit den erteilten Bescheiden unter BerÃ¼cksichtigung der Sach- und Rechtslage die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung sowie die Altersrente des KlÃ¤gers unter ermessensgerechter BerÃ¼cksichtigung ihres Mitverschuldens neu berechnet und eine Ãberzahlung zutreffend festgestellt, die vom KlÃ¤ger zu erstatten ist. Die Rechte des KlÃ¤gers wurden dadurch nicht rechtswidrig verletzt, Â§ 54 Abs. 1 Satz 2 SGG.

Die zur Aufhebung und RÃ¼ckforderung erforderlichen Voraussetzungen gemÃ¤Ã Â§ 45 SGB X sind nach Ãberzeugung des Gerichts erfÃ¼llt. Nach dessen Absatz 1 darf ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begrÃ¼ndet oder bestÃ¤tigt hat (begÃ¼nstigender Verwaltungsakt), auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, unter den EinschrÃ¤nkungen der AbsÃ¤tze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft oder fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden. Nach Absatz 2 darf ein rechtswidriger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt nicht zurÃ¼ckgenommen werden, soweit der BegÃ¼nstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter AbwÃ¤gung mit dem Ã¶ffentlichen Interesse an einer RÃ¼cknahme schutzwÃ¼rdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwÃ¼rdig, wenn der BegÃ¼nstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine

VermÃ¶gensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rÃ¼ckgÃ¤ngig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der BegÃ¼nstigte nach Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 â 3 SGB X nicht berufen, soweit
1. er den Verwaltungsakt durch arglistige TÃ¤uschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
2. der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der BegÃ¼nstigte vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht hat, oder
3. er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht kannte; grobe FahrlÃ¤ssigkeit liegt vor, wenn der BegÃ¼nstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt hat.

Aus dem zu Grunde liegenden Sachverhalt ist zu entnehmen, dass die Voraussetzungen nach Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 bzw. 3 SGB X einschlÃ¤gig sind. Zum einen hat der KlÃ¤ger sowohl im Antrag auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung vom 20.09.2001 als auch im Antrag auf GewÃ¤hrung einer Altersrente fÃ¼r schwerbehinderte Menschen vom 14.07.2004 die Frage unter Ziff. 10.5, ob ein Versorgungsausgleich durchgefÃ¼hrt wurde, mit âneinâ beantwortet. Dabei war ihm bekannt, dass hinsichtlich der Scheidung von seiner ersten Ehefrau mit Ehezeitende am 30.06.1984 tatsÃ¤chlich ein Versorgungsausgleich durchgefÃ¼hrt worden ist. Die Einlassung des KlÃ¤gers, dass ihm bei der Antragstellung im September 2001 eine BfA-Versichertenberaterin behilflich war und diese ihm zu verstehen gegeben habe, dass aufgrund seines frÃ¼heren Beamtenstatus und der damit einhergehenden DurchfÃ¼hrung einer Nachversicherung der Versorgungsausgleich nicht zu beachten sei, entbindet den KlÃ¤ger nicht von seiner Pflicht zur korrekten Beantwortung der im Rahmen der Antragstellung gestellten Fragen. Insofern ist die Kammer der Auffassung, dass die Frage unter Ziff. 10.5 eindeutig und unmissverstÃ¤ndlich formuliert ist. Es bedarf zu deren korrekten Beantwortung keiner besonderen intellektuellen FÃ¤higkeiten. Der vom KlÃ¤ger beantragten Beauftragung eines SprachsachverstÃ¤ndigen wurde daher nicht nachgekommen.

Auch ist dem KlÃ¤ger eine eventuelle Fehlbeurteilung durch die bei der Antragsaufnahme hinzugezogene Versichertenberaterin zuzurechnen. Der KlÃ¤ger hat mit seiner Unterschrift versichert, sÃ¤mtliche Angaben im zu Grunde liegenden Vordruck nach bestem Wissen gemacht zu haben, obgleich die Beantwortung der Frage nach der DurchfÃ¼hrung eines Versorgungsausgleichs offensichtlich und objektiv unzutreffend war. Auch erfÃ¤hrt diese Bewertung durch die Argumentation, bei Beantragung der Altersrente die im vorangegangenen Antrag enthaltenen Angaben lediglich Ã¼bernommen zu haben, keine Ãnderung. Festzuhalten bleibt, dass die Angaben bei den beiden Antragstellungen objektiv unzutreffend waren und die Beklagte dem KlÃ¤ger daher zulasten der Versichertengemeinschaft Rentenleistungen gezahlt haben, die dem KlÃ¤ger nicht zustanden.

DarÃ¼ber hinaus war es dem KlÃ¤ger bei der LektÃ¼re der ihm zugegangenen Rentenbescheide auch mÃ¶glich zu erkennen, dass zum einen die nachversicherten Entgelte im Versicherungsverlauf enthalten, der Versorgungsausgleich aufgrund der Scheidung von seiner ersten Ehefrau jedoch betragsmÃ¤Ãig nicht erfasst war.

Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung haben Versicherte die Bescheide der Rentenversicherung sorgfÃ¤ltig zu lesen und die Pflicht mitzuteilen, wenn Unrichtigkeiten enthalten sind. Diese Pflichten hat der KlÃ¤ger zumindest grob fahrlÃ¤ssig verletzt. Grobe FahrlÃ¤ssigkeit liegt nach der gesetzlichen Regelung vor, wenn der BegÃ¼nstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt hat. Hiervon ist im vorliegenden Sachverhalt auszugehen, da nach Auffassung des Gerichts die fehlende BerÃ¼cksichtigung des Versorgungsausgleichs fÃ¼r den KlÃ¤ger bei sorgfÃ¤ltiger PrÃ¼fung der Bescheide erkennbar gewesen ist bzw. diesem die Fehlerhaftigkeit hÃ¤tte auffallen mÃ¼ssen. Dabei ist als MaÃstab auf einen â€verstÃ¤ndigen Durchschnittsadressatenâ€ abzustellen. Diesem wÃ¤re bei entsprechender Durchsicht der Bescheide aufgefallen, dass die nachversicherten Entgelte in voller HÃ¶he bei der Berechnung seiner Rente zugrunde gelegt und AbzÃ¼ge aufgrund des durchgefÃ¼hrten Versorgungsausgleichs nach Scheidung von der ersten Ehefrau nicht berÃ¼cksichtigt wurden.

Nach Auffassung des Gerichts hat die Beklagte die ihr obliegende ErmessensausÃ¼bung auch zutreffend vorgenommen. Im Rahmen des Ermessens hat sie vom KlÃ¤ger nur die HÃ¤lfte der festgestellten Forderung aufgrund ihres Mitverschuldens zurÃ¼ckgefordert. Das Gericht kann lediglich Ã¼berprÃ¼fen, ob eine ErmessensausÃ¼bung erfolgte, nicht jedoch eine Aussage darÃ¼ber treffen, inwieweit aufgrund Mitverschuldens der Beklagten ein weiterer Forderungsverzicht erfolgen muss. Der Fall einer sog. Ermessensreduzierung auf â€Nullâ€ liegt nicht vor. Die RÃ¼ckforderung der zu Unrecht zu viel gezahlten Rentenleistung ist daher nicht zu beanstanden.

Auch kann der KlÃ¤ger nicht im Wege eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs so gestellt werden, als ob er bei den Antragstellungen zutreffende Angaben gemacht hÃ¤tte. Ein solcher Herstellungsanspruch, der nur subsidiÃ¤r in Betracht kommt, hat nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) folgende Voraussetzungen:
1. Vorliegen einer Pflichtverletzung, die sich der SozialleistungstrÃ¤ger im VerhÃ¤ltnis zum Berechtigten zurechnen lassen muss. Der SozialleistungstrÃ¤ger muss also eine gesetzliche oder eine aus einem bestehenden SozialrechtsverhÃ¤ltnis resultierende Verpflichtung verletzt haben, die ihm gerade gegenÃ¼ber dem Antragsteller oblag.
2. Eintritt eines rechtlichen Nachteils oder Schadens beim Berechtigten. Die Pflichtverletzung muss als nicht hinweg denkbare Bedingung, zumindest gleichwertig neben anderen Bedingungen, ursÃ¤chlich einen Nachteil des Betroffenen bewirkt haben.
3. Kausalzusammenhang zwischen der Pflichtverletzung und dem Schadenseintritt. Die verletzte Pflicht muss darauf gerichtet gewesen sein, den Betroffenen gerade vor den eingetretenen Nachteilen zu bewahren; es muss also ein Schutzzweckzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Nachteil im Sinne eines inneren Zusammenhangs bestehen.
4. MÃ¶glichkeit der Herstellung des Zustandes, der ohne die Pflichtverletzung eingetreten wÃ¤re. Der Herstellungsanspruch kommt also nur in FÃ¤llen zum Tragen, in denen der Nachteil durch eine zulÃ¤ssige Amtshandlung beseitigt

werden kann und somit die Korrektur mit dem jeweiligen Gesetzeszweck in Einklang steht.
Der Herstellungsanspruch verpflichtet die BehÃ¶rde dort, wo dem Versicherten durch Verwaltungsfehler ein Nachteil in seinen sozialen Rechten entstanden ist, den sozialrechtlichen Zustand herzustellen, der bestanden hÃ¤tte, wenn die BehÃ¶rde von Anfang an richtig gehandelt hÃ¤tte.
In Betracht kÃ¤me mÃ¶glicherweise ein Beratungsfehler der Versichertenberaterin im Rahmen ihrer UnterstÃ¼tzung des KlÃ¤gers bei Beantragung der Rente wegen Erwerbsminderung. Doch selbst bei Annahme eines BehÃ¶rdenfehlers kann die unzutreffende Beantwortung der Frage nach der DurchfÃ¼hrung eines Versorgungsausgleichs mit der Folge, dass dieser bei der Berechnung der RentenhÃ¶he nicht berÃ¼cksichtigt wurde, als Realakt nicht im Wege des sozialgerichtlichen Herstellungsanspruches ersetzt werden (vgl. BSG, Urteil vom 11.03.2004, B 13 RJ 16/03 R).
Die zur Aufhebung und RÃ¼ckforderung erforderlichen Voraussetzungen sind nach Ãberzeugung des Gerichts erfÃ¼llt. Die Voraussetzungen nach Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 bzw. 3 SGB X sind erfÃ¼llt.

Die zu beachtenden Fristen fÃ¼r eine rÃ¼ckwirkende Aufhebung nach Â§ 45 Abs. 3 und 4 SGB X wurden eingehalten.

Die Klage ist auch hinsichtlich des Hilfsantrags unbegrÃ¼ndet. Die Rentenleistung an den KlÃ¤ger wurde auch unter BerÃ¼cksichtigung der Entscheidung des Amtsgerichts/Familiengericht Lindau vom 03.07.2015 zutreffend berechnet. Hierzu wird auch auf das weitere Klageverfahren zum Az.: S 13 R 1210/17 verwiesen.

Die Geltendmachung einer besonderen HÃ¤rte fÃ¼r den KlÃ¤ger durch die festgestellte RÃ¼ckforderung der Ã¼berzahlten Rente fÃ¼hrt ebenso zu keiner Ãnderung. Durch die streitigen Bescheide der Beklagten wurden lediglich die Forderungen gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger betragsmÃ¤Ãig festgestellt. Ob und gegebenenfalls in welcher HÃ¶he die Forderungen eingetrieben werden, ist hiermit nicht entschieden. Soweit die RÃ¼ckzahlung fÃ¼r den KlÃ¤ger aufgrund seiner finanziellen VerhÃ¤ltnisse eine besondere HÃ¤rte darstellen sollte, obliegt die PrÃ¼fung und Entscheidung der Beklagten im noch durchzufÃ¼hrenden Beitreibungsverfahren. Soweit die Voraussetzungen vorliegen, kommen gegebenenfalls Ratenzahlungen, Stundung, Niederschlagung oder Erlass in Betracht.

Von der vom KlÃ¤ger beantragten Einvernahme des namentlich benannten Sachbearbeiters der Beklagten sowie weiterer Dienstvorgesetzter als Zeugen konnte nach Auffassung des Gerichts abgesehen werden. Die angegebenen Beweisthemen wurden zum einen bereits durch den vom KlÃ¤ger Ã¼bersandten umfangreichen Schriftwechsel belegt oder sind fÃ¼r die Entscheidung in der Klage nicht von Relevanz.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der KlÃ¤ger von der Beklagten aufgrund des nicht berÃ¼cksichtigten Versorgungsausgleichs seit Rentenbeginn objektiv betrachtet Ã¼berhÃ¶hte Rentenleistungen erhalten hat. Die RÃ¼ckforderung der

durch die nachtrÃ¤gliche BerÃ¼cksichtigung entstandenen Ãberzahlung ist daher zutreffend. Da ein Mitverschuldensvorwurf in gleicher Weise auch der Beklagten zu machen ist, hat diese ermessensgerecht nur die HÃ¤lfte der sich bei der Neuberechnung ergebenden Ãberzahlung vom KlÃ¤ger eingefordert. Da sich die erteilten Bescheide somit als rechtmÃ¤Ãig erweisen, war die Klage abzuweisen.

Die Kostenfolge ergibt sich aus Â§ 193 SGG.

Â

Erstellt am: 09.12.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024